

Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch" sowie die Ratsresolution 1990/22 vom 24. Mai 1990 mit dem Titel "Verbrechensopfer und Opfer von Machtmissbrauch",

feststellend, dass der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, mit der er das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien annahm, beschloss, dass "der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die auf Grund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen",

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998, das den Gerichtshof verpflichtet, "Grundsätze für die Wiedergutmachung" aufzustellen, "die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung", das die Versammlung der Vertragsstaaten verpflichtet, zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer einen Treuhandfonds zu errichten, und das den Gerichtshof damit beauftragt, für den "Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer" Sorge zu tragen und die Beteiligung der Opfer an allen "von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten" zu gestatten,

anerkennend

d) sicherstellen, dass im Falle einer Diskrepanz zwischen einzelstaatlichen Bestimmungen und internationalen Normen diejenige Bestimmung Anwendung findet, die das Höchstmaß an Schutz gewährleistet.

II. UMFANG DER VERPFLICHTUNG

3. Die Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie durchzusetzen, schließt unter anderem die Pflicht der Staaten ein,

a) geeignete Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern;

b) Verletzungen zu untersuchen und gegebenenfalls im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Maßnahmen gegen ihre Urheber zu ergreifen;

c) den Opfern gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, gleichviel, wer letztendlich die Verantwortung für die Verletzung trägt;

d) den Opfern geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.

des Haushalts des unmittelbaren Opfers oder eine Person sein, die bei dem Versuch, dem Opfer Hilfe zu leisten oder weitere Verletzungen zu verhindern, einen physischen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden erlitten hat.

9. Die Rechtsstellung einer Person als "Opfer" soll nicht von einer zwischen dem Opfer und dem Täter möglicherweise bestehenden oder früher bestandenen Beziehung abhängig sein noch davon, ob der Täter ermittelt, festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde.

VI. BEHANDLUNG DER OPFER

10. Opfer sollen vom Staat und, soweit zutreffend, von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatunternehmen mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit und ihre Privatsphäre ebenso wie die ihrer Familien zu gewährleisten. Der Staat soll sicherstellen, dass in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass ein Opfer, das Gewalt oder ein Trauma erlitten hat, besondere Aufmerksamkeit und Betreuung erhält, um zu vermeiden, dass das Opfer im Zuge der Rechts- und Verwaltungsverfahren, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gewähren sollen, erneut traumatisiert wird.

VII. RECHT DER OPFER AUF RECHTSSCHUTZ

11. Der Rechtsschutz bei Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts schließt die folgenden Rechte des Opfers ein:

- a) das Recht auf Zugang zur Justiz;
- b) das Recht auf Wiedergutmachung für erlittene Schäden und
- c) das Recht auf Zugang zu Tatsacheninformationen in Bezug auf die Verletzungen.

VIII. RECHT DER OPFER AUF ZUGANG ZUR JUSTIZ

12. Das Recht eines Opfers auf Zugang zur Justiz umfasst alle Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder anderen öffentlichen

nationalen Verfahrensarten, in denen Einzelpersonen parteifähig sein können, und soll die Inanspruchnahme sonstiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht berühren.

IX. RECHT DER OPFER AUF WIEDERGUTMACHUNG

15. Eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung hat den Zweck, die Gerechtigkeit zu fördern, indem ein Ausgleich für Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts geschaffen wird. Die Wiedergutmachung soll der Schwere der Verletzungen und des erlittenen Schadens angemessen sein.

16. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen hat ein Staat für seine Handlungen oder Unterlassungen, die Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts darstellen, den Opfern Wiedergutmachung zu leisten.

17. Ist dzt(d)-2.1a [(17(d)156, 2e)-1670.2(u(n)-9.9(g)89.5()-2573(n)15.7(z)-1.1(c)-1469(h)15)7(d156, 2e)(m)43.5()-129(S(t)11

- c) materielle Schäden und Verdienstausfall, einschließlich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- d) Rufschädigung oder Verletzung der Würde und
- e) die Kosten für rechtlichen Beistand oder Sachverständigenunterstützung, Medikamente und Gesundheitsdienste sowie psychologische und soziale Dienste.

24. Rehabilitation soll die medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

25. Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung sollen gegebenenfalls einzelne oder die Gesamtheit der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) die Beendigung anhaltender Verletzungen;
- b) die Verifizierung der Tatsachen und die vollständige und öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, soweit dadurch kein weiterer unnötiger Schaden verursacht oder die Sicherheit des Opfers, der Zeugen oder sonstiger Personen gefährdet wird;
- c) die Suche nach den sterblichen Überresten der getöteten oder verschwundenen Personen und die Unterstützung bei ihrer Identifizierung und ihrer Bestattung im Einklang mit den kulturellen Bräuchen der betroffenen Familien und Gemeinwesen;
- d) eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, mit der die Würde, der Ruf und die gesetzlichen und sozialen Rechte des Opfers und der mit ihm eng verbundenen Personen wieder hergestellt werden;
- e) eine Entschuldigung, einschließlich der öffentlichen Anerkennung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;
- f) gerichtliche oder Verwaltungssanktionen gegen die für die Verletzungen verantwortlichen Personen;
- g) Gedenkfeiern und die Würdigung der Opfer;
- h) die Aufnahme einer faktentreuen Darstellung der stattgefundenen Verletzungen in Schulungsmaterial zum internationalen Recht der Menschenrechte und zum humanitären Völkerrecht sowie in Aufklärungsmaterial auf allen Ebenen;
- i) die Verhinderung neuer Verletzungen, beispielsweise durch:
 - i) die Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle der Militär- und Sicherheitskräfte;
 - ii) die Begrenzung der Zuständigkeit von Militärgerichten auf spezifisch militärische Straftaten, die von Angehörigen der Streitkräfte begangen werden;
 - iii) die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterschaft;
 - iv) den Schutz von A1.6(i)1.6(l)-3(e)9.2(t)h15 Tc4n(e)(a)(r)-128()-1g15.7(l)8er wiR(n)-11d3(a)-2a3.6(gi15.8(ft

